

§ 101

(1) Dächer aus Glas und anderen leicht brechenden Baustoffen (Astbestschiefer u. a.) ohne Schalung dürfen nur gedeckt werden, wenn unter der Arbeitsstelle ein Schutzgerüst vorhanden ist.

(2) Das Betreten dieser Dächer ist verboten, wenn nicht Arbeitsgerüste, Leitern oder Laufbohlen vorhanden sind und die Beschäftigten dabei angesiebt werden.

§ 102

Arbeiten an Fenstern

Das Verglasen, Anstreichen oder Putzen von Fenstern sowie das Anbringen und Ausbessern der Rolläden von Brettern aus, die in die Fensteröffnungen gelegt sind, ist verboten.

§ 103

Abbruch und Umbauarbeiten

(1) Gefährliche Abbrucharbeiten dürfen nur von männlichen, über 18 Jahre alten Personen ausgeführt werden.

(2) Abzubrechende und umzubauende Bauwerke sind vor Beginn der Arbeit genau zu prüfen und gegen unbeabsichtigten Einsturz zu sichern. Rüstungen sind von Abbruchstoffen freizuhalten. Bei Umbauten sind die oberen stehengebliebenen Bauteile, besonders Wände, Decken, Gewölbe u. dgl., durch sachgemäße Absteifung zu sichern.

(3) Bauwerke oder Bauwerkteile, die durch den Abbruch anstoßender oder auf lagernder Bauteile ihren Halt verlieren können, sind durch Absteifen, Verspreizen oder Verankern und nötigenfalls durch Unterfangen der Grundmauern zu stützen.

(4) Gebäudeteile dürfen nur dann, wenn es unvermeidlich ist, und nur unter fachkundiger Aufsicht und Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen umgerissen werden; sie zu unterhöhlen, ist verboten.

Personen sind im Bereich der niederzureißenden Bauwerkteile von deren Fuß auf das PAFache ihrer Höhe fernzuhalten.

(5) Bauwerke und Bauwerksteile von 5 m Höhe und mehr sind zu berüsten. Beim Abbruch von Umfassungsmauern müssen Schutzdächer und in jedem Stockwerk nach unten verankerte Schutzgerüste angebracht werden.

(6) Geländer an Treppen, Treppenabsätzen usw. dürfen nur zugleich mit den Stockwerken abgerissen werden.

(7) Nicht mehr tragfähige oder standsichere Bauteile (Treppen, Erker, vorspringende Gebäudeteile usw.) sind vor dem Abbruch oder Umbau abzusteiern.

(8) Offene oder vom Fußboden befreite Balkenlagen, auf denen oder über denen gearbeitet wird, sind mit tragfähigen Brettern dicht abzudecken.

(9) Abbruchmaterial und Schutt dürfen sich in den Stockwerken nicht anhäufen. Das Hinauswerfen von Abbruchmaterial ist untersagt. Es sind Transportbänder oder Rutschen zu benutzen.

(10) Bauhölzer, Stahlträger, Werksteine u. dgl. dürfen nur durch Hebevorrichtungen oder auf schiefer Ebene herabgelassen werden.

(11) Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen, wenn über ihnen gearbeitet wird, durch dichtgelegte Bretter gegen das Herabfallen von Gegenständen geschützt werden.

(12) In abzubrechenden Gebäuden Aufenthaltsräume einzurichten, ist unzulässig.

§ 104

Enttrümmerungsarbeiten

Bauwerkreste von mehr als 5 m Höhe und Ruinen ohne Zwischendecken dürfen erst enttrümmert werden, wenn sie bis zur Fußbodenhöhe des ersten Stockwerkes abgerissen sind. Sollen Bauwerkreste für den Aufbau stehen bleiben, so müssen sie vor dem Enttrümmern, wie unter § 103 Ziff. 5 angegeben, gesichert werden.

Sprengarbeiten bei Abbrüchen

§ 105

Bei der Sprengung von Ruinentteilen sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 611 d — Sprengarbeiten bei Abbrüchen — zu beachten.

§ 106

(1) Abrißarbeiten sind an Sturmtagen untersagt. Vor Aufnahme der Abriß- und Enttrümmerungsarbeiten, besonders nach Sturmtagen und Frosttagen, ist die Standfestigkeit der Bauteile besonders zu überprüfen.

(2) Das Mauerwerk darf vor dem Einreißen nicht eingestemmt werden, gestattet ist nur das Anbringen der Anschlagmittel.

§ 107

(1) Winden, Flaschenzüge und sonstige zum Einreißen verwendete Vorrichtungen müssen sicher befestigt werden.

(2) Sie an Laternenpfählen, Einlauf- oder Einsteigöffnungen unterirdischer Leitungen zu verankern, ist nicht gestattet.

(3) Die Verankerung muß der Tragfähigkeit des Zugseiles entsprechen.

(4) Es dürfen nur einwandfreie nicht ausgeglühte und mindestens 16 mm starke Drahtseile verwendet werden.

(5) Seile oder Ketten zu Knoten, ist nicht gestattet;

§ 108

(1) Die Zugmittel dürfen an einem einzureißenden Mauerteil in einer Höhe von mehr als 5 m nur mit Leitern oder von Gerüsten aus befestigt werden.

(2) Für die Verwendung ausziehbarer (mechanischer) Leitern gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 12 — Ausziehbare Leitern — (GBl. 1953 S. 145).

§ 109

Schuttberge dürfen nicht unterhöhlt werden.